▶ COVID-19-Pandemie

Rückzahlung des Reisepreises

| Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rückzahlung des Reisepreises nach § 651h Abs. 5 BGB nach Rücktritt des Reiseveranstalters gemäß § 651h Abs. 3 Nr. 2 BGB aufgrund COVID-19-Pandemie. |

Diese Verpflichtung wird bei fehlender Zustimmung des Reisenden nach Ansicht des LG Freiburg (25.3.21, 3 S 138/20, Abruf-Nr. 228806) nicht durch das Angebot von Gutscheinen nach Art. 240 § 6 EGBGB erfüllt. Einen Grund für weitergehende europarechtliche Implikationen hat das LG nicht gesehen. Es bestünden keine Anhaltspunkte für einen Verstoß von Art. 12 der EU-Pauschalreiserichtlinie oder von § 651h Abs. 5 BGB gegen Art. 15, 16 EU-Grundrechtscharta. Auch eine Vorlageverpflichtung an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV bestehe nicht.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 228806

MERKE | Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, muss er nach § 651h Abs. 5 BGB unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt leisten.

14-Tages-Frist

▶ Bausparvertrag

Zuteilungsreife kann Kündigungsrecht begründen

| Eine Abhängigkeit der Höhe der Darlehensrate für das Bauspardarlehen von der Bewertungszahl führt ebenso wenig wie eine Zinsbonusregelung zu einer Modifikation des Vertragszwecks im Hinblick auf die in der Erbringung der Ansparleistungen liegende Darlehensgewährung. Auch in dieser Konstellation kann die Bausparkasse zehn Jahre nach erstmaliger Zuteilungsreife kündigen. |

In Niedrigzinszeiten ist es häufig finanziell attraktiv, gut verzinstes Bausparguthaben zu belassen und die eigentlich mit einem Bausparvertrag verbundene günstige Darlehenszusage nicht in Anspruch zu nehmen. Dem setzt das OLG Frankfurt/M. (2.6.21, 17 U 20/20, Abruf-Nr. 228808) jedoch Grenzen. Mit der Zuteilungsreife sei der Vertragszweck (§ 1 Abs. 2 Bau-SparKG) erreicht, dass der Bausparer als Darlehensgeber in die Rolle des Darlehensnehmers wechsele.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 228808

MERKE | Etwas anderes kann gelten, wenn die Parteien eine vom Regelfall abweichende Modifikation des Vertragszwecks vereinbart haben, z. B. wenn der Vertragszweck von den Vertragsparteien dahin gehend geändert worden ist, dass er erst mit Erlangung eines Bonus erreicht ist bei einem zeitlich begrenzten Verzicht auf die Gewährung eines Bauspardarlehens, bei dem der Vertrag nach Ablauf des Verzichtszeitraums fortgesetzt wird und bei dem die Ansparleistungen während der Karenzzeit zusätzlich einem reinen Sparzweck dienen (BGH 1.8.17, XI ZR 469/16; 21.2.17, XI ZR 185/16; 25.7.17, XI ZR 116/17).

Hier gilt etwas anderes